



Amtsblatt für die Stadt Büren

15. Jahrgang

26.05.2023

Nr. 9/ S. 1

Inhalt

1. Öffentliche Bekanntmachung über die Allgemeine Vergabeordnung zur Durchführung von Vergabeverfahren bei der Stadt Büren

Herausgeber: Stadt Büren, Der Bürgermeister,
Königstr. 16, 33142 Büren
Telefon: 02951/970-145

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Büren abholen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.bueren.de abzurufen.
Das Amtsblatt der Stadt Büren erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

**Allgemeine VERGABEORDNUNG
der Stadt Büren**



Allgemeine Vergabeordnung
zur Durchführung von Vergabeverfahren bei der Stadt Büren vom
26.05.2023

Der Rat der Stadt Büren hat in seiner Sitzung am 25.05.2023 folgende Vergabeordnung beschlossen:

Vorbemerkungen:

Um die Beschaffung von Gütern und Dienst- und freiberuflichen Leistungen sowie die Durchführung von Baumaßnahmen der Stadt Büren zu vereinfachen und rechtskonform zu gestalten, beschränkt sich die neue Vergabeordnung auf die wesentlichen Grundlagen.

Das öffentliche Vergaberecht ist in das Europäische Vergaberecht und das Nationale Vergaberecht geteilt. Die Unterscheidung wird anhand von Schwellenwerten vorgenommen, die in der Vergabeordnung des Bundes – VgV – festgelegt sind. Die EU-Kommission überprüft alle zwei Jahre die Höhe der Schwellenwerte für die Anwendung des EU-Vergaberechts. Es gelten die jeweils aktuell festgelegten Schwellenwerte, die als Anlage 1 beigefügt werden.

Als öffentlicher Auftraggeber hat die Stadt Büren die Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten. Weiterhin sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge insbesondere die Prinzipien der Nichtdiskriminierung, Transparenz sowie des Wettbewerbs zu berücksichtigen. Dies gilt unabhängig davon, ob im Einzelfall eine Vergabe- und Vertragsordnung zu berücksichtigen ist. Darüber hinaus sind die Regelungen des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW zu beachten.

Die folgenden Regelungen sollen eine einheitliche und nachvollziehbare Vorgehensweise sicherstellen, die auch den Forderungen der Korruptionsvorbeugung Rechnung trägt.

§ 1

Geltungsbereich

- 1) Die Vergabeordnung gilt für die Vergabe von Bauleistungen, Liefer-, Dienst- und freiberuflichen Leistungen durch die Stadt Büren, die Stabsstellen und durch die Eigenbetriebe und die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen.
- 2) Sie gilt nur für nationale Auftragsvergaben, bei denen das EU-Wettbewerbsrecht nicht anzuwenden ist.
- 3) Bei der Beschaffung von Kunstwerken sowie über die Gagen von Künstlerinnen und Künstlern oder über die Bezahlung anderer Akteure und Vortragenden für Kulturveranstaltungen sind grundsätzlich keine Vergabeverfahren durchzuführen.
- 4) Bei Auftragsvergaben für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewilligung von Zuschüssen Dritter sind die Auflagen des Bewilligungsbescheides zu beachten. Abweichende Regelungen, insbesondere im Hinblick auf Wertgrenzen oder anzuwendende Vergabe- und Vertragsordnungen, gehen dieser Vergabeordnung vor.
- 5) Die Vergabeordnung regelt ausschließlich innerdienstliche Angelegenheiten. Sie begründet keinerlei Rechte für Bieter/ Auftragnehmer.

§ 2 Grundlagen

- 1) Der Rat der Stadt Büren legt mit der Beschlussfassung zum Haushalt fest, welche Maßnahmen durchgeführt werden sollen.
- 2) Die Befugnis zur Vergabe obliegt bei allen Aufträgen dem Bürgermeister oder der Betriebsleitung bzw. dessen Bevollmächtigten im Rahmen der Mittel des Haushaltsplanes bzw. Wirtschaftsplanes sowohl im konsumtiven Bereich als auch im Investitionsprogramm in unbegrenzter Höhe.
- 3) Sofern erhebliche über- oder außerplanmäßige Mittel benötigt werden, bedürfen sie gem. § 83 GO NRW i. V. m. § 11 der Haushaltssatzung oder § 6 (5) EIGVO NRW i. V. m. § 12 (4) der Betriebssatzungen der Zustimmung des zuständigen Gremiums (Rat / Ausschuss).
- 4) Der Haupt- und Finanzausschuss ist vierteljährlich über Auftragsvergaben der Stadt Büren, für Investitionen ab 20.000,00 € (netto) mit einer Informationsvorlage, zu unterrichten. Der Betriebsausschuss ist vierteljährlich über Auftragsvergaben des Wasser- und Abwasserwerks, für Investitionen ab 20.000,00 € (netto) mit einer Informationsvorlage, zu unterrichten. Die Information erfolgt für die Verwaltung im Haupt- und Finanzausschuss über die Abteilung II und für die Werke im Betriebsausschuss für Wasser und Abwasser über die kaufmännische Betriebsleitung.
- 5) Der Bürgermeister regelt die Zeichnungsbefugnis und die interne Durchführung von Vergabeverfahren in einer Dienstanweisung.

§ 3 Wahl des Vergabeverfahrens und der Art

- 1) Grundsätzlich muss der Vergabe von Aufträgen eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen. Es ist die vom Vergaberecht gewollte Regelverfahrensart. Dabei besteht die gesetzliche Vermutung, dass wirtschaftlich und sparsam beschafft ist, was öffentlich ausgeschrieben wurde. Seit 2018 (UVgO) / 2019 (VOB/A) gilt, dass die beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb der öffentlichen Ausschreibung gleichwertig ist. Daher muss die Durchführung einer beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb nicht begründet werden. Im Umkehrschluss bedarf die Auswahl jeder anderen Verfahrensart einer Begründung, die an einem rechtfertigenden Tatbestand ansetzt.
- 2) Verfahrensgrundlagen:
Bei der Vergabe von Bauleistungen ist die Vergabevorschrift VOB/A – 1. Abschnitt anzuwenden. Für Liefer- und Dienstleistungen sowie für freiberufliche Leistungen ist die UVgO anzuwenden. Beide in der jeweils gültigen Fassung.
- 3) Die Wahl der Vergabeart richtet sich nach der Leistungsart des Auftrages sowie der Höhe des geschätzten Auftragswertes unter Berücksichtigung der maßgeblichen vergaberechtlichen Normen. Anhaltspunkte für die Schätzung des Auftragswertes enthält § 3 VgV. Alle Beträge verstehen sich als Netto-Beträge.
- 4) Bestimmungen, Erlasse und Richtlinien über das öffentliche Auftragswesen in der Europäischen Union sowie des Bundes und des Landes NRW sind zu beachten.

Ebenso sind die Regelungen und Gesetze für eine elektronische Auftragsvergabe zu berücksichtigen.

- 5) Die Ermittlung des Auftragswertes oder eine Teilung des Auftrages darf nicht in der Absicht erfolgen, die vorgegebene Vergabeart zu umgehen. Der Wert eines beabsichtigten Auftrags darf nicht in der Absicht, ihn der Anwendung des europäischen oder nationalen Vergaberechts oder der Vergabedienstanweisung zu entziehen oder bestimmte Wertgrenzen nach diesen Vorschriften zu unterschreiten, geschätzt oder aufgeteilt werden.
- 6) Die Wertgrenzen und andere vergaberechtliche Grundsätze werden in den Kommunalen Vergabegrundsätzen NRW durch den Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung in der jeweils gültigen Fassung festgelegt. Sie sind bei der Vergabe von Aufträgen unterhalb der vorgegebenen EUSchwellenwerte anzuwenden. Der Runderlass der kommunalen Vergabegrundsätze mit den geltenden Wertgrenzen ist als Anlage 2 beigefügt.
- 7) Die Anlagen 1 (Schwellenwerte) und 2 (Runderlass mit Wertgrenzen) werden von der Vergabestelle angepasst, sobald sich Änderungen hinsichtlich der Schwellenwerte, Wertgrenzen, Texte oder Daten ergeben. Die Aktualisierungen sind nicht formbedürftig. Die Stadt Büren informiert darüber durch das Ratsinformationssystem (RIS).

§ 4 Inkrafttreten

Diese Allgemeine Vergabeordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Vergabeordnung der Stadt Büren vom 31.10.2014 (Ratsbeschluss vom 30.10.2014) außer Kraft gesetzt.

Büren, den 26.05.2023

gez. Burkhard Schwuchow

Burkhard Schwuchow
Bürgermeister

Anlage 1: Schwellenwerte

Anlage 2: Runderlass mit Wertgrenzen

Anlage 1 zur Vergabeordnung der Stadt Büren

Startseite > Wirtschaft > EU-Schwellenwerte ab 01.01.2022

EU-Schwellenwerte ab 01.01.2022

16.11.2021

EU-Schwellenwerte ab 01.01.2022

Die EU-Schwellenwerte sind ab dem 01.01.2022 angepasst worden:

Auftrags- bzw. Vertragsart	EU-Schwellenwert 2020/2021	EU-Schwellenwert 2022/2023
Baufträge	5.350.000 EUR	5.382.000 EUR
Bau- und Dienstleistungskonzessionen	5.350.000 EUR	5.382.000 EUR
Liefer- und Dienstleistungsaufträge	214.000 EUR	215.000 EUR
Liefer- und Dienstleistungsaufträge (oberste und obere Bundesbehörden und vergleichbare Einrichtungen)	139.000 EUR	140.000 EUR
Liefer- und Dienstleistungsaufträge (Sektorenbereich / Bereich Verteidigung und Sicherheit)	428.000 EUR	431.000 EUR

Die Schwellenwerte für soziale und andere besondere Dienstleistungen im Sinne des Anhangs XIV der Richtlinie 2014/24/EU (750.000 EUR) bzw. des Anhangs XVII der Richtlinie 2014/25/EU (1.000.000) bleiben bestehen.

Anlage 2 zur Vergabeordnung der Stadt Büren

Geltende Erlasse (SMBl. NRW.) mit Stand vom 28.3.2023

**Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 der
Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen
(Kommunale Vergabegrundsätze)**

Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und
Gleichstellung
304-48.07.01/01-169/18

Vom 28. August 2018

Gemäß § 26 Absatz 2 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 2018 (**GV. NRW. S. 708**) die zuletzt durch Verordnung vom 9. Dezember 2021 (**GV. NRW. S. 1442**) geändert worden ist, werden die nachfolgenden Grundsätze festgelegt, die von den Gemeinden bei der Vergabe von Aufträgen unterhalb der durch die Europäische Union vorgegebenen Schwellenwerte anzuwenden sind:

1

Geltungsbereich

1.1

Öffentliche Auftraggeber, die diese Vergabegrundsätze anzuwenden haben, sind Gemeinden und Gemeindeverbände sowie deren Einrichtungen nach § 107 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (**GV. NRW. S. 490**) geändert worden ist, die wie Eigenbetriebe geführt werden (eigenbetriebsähnliche Einrichtungen).

1.2

Keine Anwendung finden diese Vergabegrundsätze auf:

- a) Eigenbetriebe,
- b) kommunal beherrschte Unternehmen,
- c) Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts und
- d) Zweckverbände, deren Hauptzweck der Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens ist.

Für Anstalten des öffentlichen Rechts im Sinne des § 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalunternehmen) und gemeinsame Kommunalunternehmen gemäß § 27 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Januar

2018 (**GV. NRW. S. 90**) geändert worden ist, gilt hinsichtlich der Vergabegrundsätze die Regelung des § 8 der Kommunalunternehmensverordnung vom 24. Oktober 2001 (**GV. NRW. S. 773**), die zuletzt durch Verordnung vom 19. September 2014 (**GV. NRW. S. 616**) geändert worden ist.

1.3

Die Vergabegrundsätze gelten ausschließlich bei öffentlichen Aufträgen, deren geschätzte Auftragswerte die gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2022 (BGBl. I S. 1214) geändert worden ist, festgelegten Schwellenwerte (EU-Schwellenwerte) ohne Umsatzsteuer nicht erreichen. Zur Bestimmung des geschätzten Auftragswertes wird auf § 3 der Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1691) geändert worden ist, verwiesen.

1.4

Förderrechtliche Bestimmungen im Einzelfall bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für EU-kofinanzierte Projekte.

2

Bundes- und landesgesetzliche Vorschriften

2.1

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge gelten die Regelungen der §§ 97 bis 184 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, sofern im Einzelfall die gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen geltenden EU-Schwellenwerte ohne Umsatzsteuer erreicht oder überstiegen werden.

2.2

Öffentliche Auftraggeber im Land Nordrhein-Westfalen im Sinne von § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen unterliegen den Bestimmungen des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 22. März 2018 (**GV. NRW. S. 172**).

3

Allgemeine Vergabeprinzipien

3.1

Auch unterhalb der EU-Schwellenwerte sind die europarechtlichen Grundprinzipien der Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transparenz zu beachten. Die Auftragsvergabe muss im Einklang mit den Vorschriften und Grundsätzen des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfolgen.

Wenn für den Auftrag ein eindeutiges grenzüberschreitendes

Interesse im Sinne einer Binnenmarktrelevanz besteht, ist eine angemessene Veröffentlichung der Auftragsvergabe sowie der gleichberechtigte Zugang für Wirtschaftsteilnehmer aus allen Mitgliedstaaten sicherzustellen.

3.2

Mittelständische Interessen sind vornehmlich zu berücksichtigen. Kleinere und mittlere Unternehmen sind angemessen bei der Angebotsaufforderung einzubeziehen. Auf einen Wechsel der Bieter bei den nicht förmlichen Verfahren ist zu achten.

3.3

Der Gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, des Ministeriums des Innern, des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung „Präqualifikationsrichtlinie“ vom 28. August 2018 (MBI. NRW. S. 504) in der jeweils geltenden Fassung wird den Kommunen zur Anwendung empfohlen.

Der Nachweis der Eignung für Bauleistungen kann mit der Eintragung in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) erfolgen. Unternehmen, die entsprechend § 6b der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 2019 (BAnz AT 19.02.2019 B2) registriert sind, gelten hinsichtlich der erfassten Kriterien als geeignet. Dies gilt auch für Verfahren nach den §§ 8 bis 48 der Unterschwellenvergabeordnung vom 2. Februar 2017 (BAnz AT 07.02.2017 B1).

Bei Lieferungen und Dienstleistungen gilt die Eintragung eines Unternehmens in das amtliche Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen zum grundsätzlichen Nachweis der Eignung des Bewerbers oder Bieters und zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen unabhängig von einem konkreten Einzelauftrag. Das nach Eintragung ins amtliche Verzeichnis erstellte Zertifikat ist als Eignungsnachweis anzuerkennen. Unternehmen, die im amtlichen Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen registriert sind, gelten hinsichtlich der erfassten Kriterien auch in Bauverfahren als geeignet.

3.4.

Der Gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung und des Ministeriums der Finanzen „Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und von Inklusionsbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge“ vom 29. Dezember 2017 (MBI. NRW. 2018 S. 22) in der jeweils geltenden Fassung wird den Kommunen zur Anwendung empfohlen.

3.5

Der Gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie und des Ministeriums des

Innern „Anwendung einer Schutzklausel zur Abwehr von Einflüssen der Scientology-Organisation und deren Unternehmen bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen über Beratungs- und Schulungsleistungen“ vom 28. August 2018 (MBI, NRW, S. 504) in der jeweils geltenden Fassung wird den Kommunen zur Anwendung empfohlen.

4

Vergabe von Bauleistungen

4.1

Bei Aufträgen über Bauleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes sollen folgende Teile der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen angewendet werden:

- a) Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen (Abschnitt 1) in der jeweils geltenden Fassung,
- b) Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen in der jeweils geltenden Fassung und
- c) Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen (ATV) in der jeweils geltenden Fassung.

Die VOB/A gilt im Wesentlichen für Verträge über die Ausführung oder die gleichzeitige Planung und Ausführung

- a) eines Bauvorhabens oder eines Bauwerks für den öffentlichen Auftraggeber, das Ergebnis von Tief- oder Hochbauarbeiten ist und eine wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen soll, oder
- b) einer dem öffentlichen Auftraggeber unmittelbar wirtschaftlich zugutekommenden Bauleistung, die Dritte gemäß den vom Auftraggeber genannten Erfordernissen erbringen, wobei der Auftraggeber einen entscheidenden Einfluss auf Art und Planung der Bauleistung hat.

Auf § 103 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen wird ergänzend hingewiesen.

4.2

Abweichend von § 3a Absatz 4 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (Abschnitt 1) können Bauleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 25 000 Euro ohne Umsatzsteuer unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag). Der Auftraggeber soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.

5

Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen

5.1

Bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte soll die Unterschwellenvergabeordnung in der jeweils geltenden Fassung angewendet werden.

5.2

Abweichend von § 14 der Unterschwellenvergabeordnung können Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 25 000 Euro ohne Umsatzsteuer unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag). Der Auftraggeber soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.

6

Wahl der Vergabeart

§ 26 Absatz 1 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen benennt die Verfahrensarten für die Vergabe öffentlicher Aufträge. Unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der kommunalen Praxis halte ich nachfolgende, vereinfachte Möglichkeit zur Wahl der Vergabeart für vertretbar. Die allgemeinen Vergabeprinzipien nach Nummer 3, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen bleiben dabei unberührt.

6.1

Bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen kann der öffentliche Auftraggeber bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 100 000 Euro ohne Umsatzsteuer wahlweise eine Verhandlungsvergabe oder eine Beschränkte Ausschreibung (jeweils auch ohne Teilnahmewettbewerb) durchführen.

6.2

Bei Aufträgen über soziale und andere besondere Dienstleistungen im Sinne von § 130 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen steht dem Auftraggeber bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 250 000 Euro ohne Umsatzsteuer abweichend von § 49 der Unterschwellenvergabeordnung neben der Öffentlichen Ausschreibung und der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb stets auch die Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und die Verhandlungsvergabe mit und ohne Teilnahmewettbewerb nach seiner Wahl zur Verfügung.

6.3

Abweichend von § 3a Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 Satz 2 der Vergabe- und Vertragsordnungen für Bauleistungen Teil A (Abschnitt 1) gelten bei Bauleistungen die nachfolgenden Wertgrenzen.

a) Eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb ist zulässig

1. für jedes Gewerk bis zu einem vorab geschätzten Einzelauftragswert in Höhe von 1 000 000 Euro ohne Umsatzsteuer oder

2. bis zu einem vorab geschätzten Gesamtauftragswert in Höhe von 2 000 000 Euro ohne Umsatzsteuer.

b) Eine freihändige Vergabe ist zulässig

1. für jedes Gewerk bis zu einem vorab geschätzten Einzelauftragswert in Höhe von 100 000 Euro ohne Umsatzsteuer oder

2. bis zu einem vorab geschätzten Gesamtauftragswert in Höhe von 200 000 Euro ohne Umsatzsteuer.

Die Informationspflicht bei beabsichtigten Beschränkten Ausschreibungen ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25 000 Euro ohne Umsatzsteuer nach § 20 Absatz 4 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (Abschnitt 1) bleibt unberührt.

6.4

Die übrigen Ausnahmetatbestände für eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder einer Verhandlungsvergabe beziehungsweise freihändigen Vergabe (mit und ohne Teilnahmewettbewerb) im Sinne von § 3a der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (Abschnitt 1) sowie § 8 Absatz 3 und § 8 Absatz 4 in Verbindung mit § 12 Absatz 3 der Unterschwellenvergabeordnung bleiben dabei unberührt.

7

Elektronische Vergabe

Bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen sowie bei Aufträgen über Bauleistungen können Vergabeverfahren bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 25 000 Euro ohne Umsatzsteuer mittels E-Mail abgewickelt werden. In diesen Fällen kommen § 7 Absatz 4, §§ 39 und 40 der Unterschwellenvergabeordnung und §§ 11a und 14 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A nicht zur Anwendung.

8

Freiberufliche Leistungen

8.1

Für Aufträge über Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflichen Tätigkeiten angeboten werden, gilt § 50 der Unterschwellenvergabeordnung. Diese Leistungen sind grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben. Die allgemeinen Vergabeprinzipien nach Nummer 3 sowie die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind hierbei zu beachten.

8.2

Aufträge über freiberufliche Leistungen im Sinne von Nummer 8.1 bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 25 000 Euro (einschließlich Nebenkosten, ohne Umsatzsteuer) können unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit direkt an einen geeigneten Bewerber vergeben werden (Direktauftrag).

8.3

Unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der kommunalen Praxis ist ein ausreichender Wettbewerb bei Aufträgen über freiberufliche Leistungen mit einem vorab geschätzten Auftragswert größer als 25 000 Euro (einschließlich Nebenkosten, ohne Umsatzsteuer) unter Beachtung der nachfolgenden Voraussetzungen gewährleistet.

a) Aufträge für Architekten und Ingenieure sind im Leistungswettbewerb zu vergeben. Sie können unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 150 000 Euro (einschließlich Nebenkosten, ohne Umsatzsteuer) nach Verhandlung mit nur einem geeigneten Bewerber vergeben werden. Voraussetzung ist, dass der Aufforderung dieses Bewerbers zur Angebotsabgabe eine Abfrage über die Eignung im Sinne des § 122 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bei mindestens drei möglichen Bewerbern vorausgegangen ist. Der Bewerber, mit dem verhandelt werden soll, muss nach sachgerechten Kriterien ausgewählt werden. Die für die Auswahl maßgeblichen Erwägungen sind zu dokumentieren. Bei der Ermittlung des voraussichtlichen Auftragswerts ist die ortsübliche Vergütung zugrunde zu legen. Die Eignungskriterien sind bei geeigneter Aufgabenstellung so zu wählen, dass kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger sich beteiligen können.

b) In den übrigen Fällen werden mindestens drei Bewerber aufgefordert ein Angebot in Textform abzugeben, wobei entsprechend einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb gemäß § 12 der Unterschwellenvergabeordnung verfahren werden kann.

Die vorgenannten Verfahren sind zu dokumentieren. Der Bewerberkreis ist regional zu streuen und regelmäßig zu wechseln.

8.4

Planungswettbewerbe können auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens durchgeführt werden. Hierfür wird der gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr und des Finanzministeriums „Richtlinie für Planungswettbewerbe“ vom 15. Mai 2014 (MBI. NRW. S. 311), der am 31. Dezember 2019 außer Kraft getreten ist, zur Anwendung empfohlen.

9

Korruptionsverhütung und Wettbewerbsregister

9.1

Bei öffentlichen Aufträgen sind die Vorschriften des Korruptionsbekämpfungsgesetzes vom 16. Dezember 2004 (**GV. NRW. 2005 S. 8**), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. September 2021 (**GV. NRW. S. 1072**) geändert worden ist, zu beachten. Zur Vermeidung von Manipulationen sind entsprechende organisatorische Maßnahmen zu treffen.

9.2

Bei öffentlichen Aufträgen sind die Vorschriften des Wettbewerbsregistergesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2739), das zuletzt durch Artikel 78 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, zu beachten.

10**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Der Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales „Kommunale Vergabegrundsätze“ vom 6. Dezember 2012 (MBI. NRW. S. 725), der durch Runderlass vom 25. November 2013 (MBI. NRW. S. 552) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Dieser Runderlass tritt am 15. September 2018 in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

MBI. NRW. 2018 S. 497, geändert durch Runderlass vom 29. März 2019 (MBI. NRW. 2019 S. 168), 12. Juni 2020 (MBI. NRW. 2020 S. 355, ber. S. 450), 13. Dezember 2021 (MBI. NRW. 2021 S. 1106), 6. Dezember 2022 (MBI. NRW. 2022 S. 1029).

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird angeordnet, die vorstehende am 25.05.2023 durch den Rat der Stadt Büren beschlossene Allgemeine Vergabeordnung bekanntzumachen.

Die Allgemeine Vergabeordnung zur Durchführung von Vergabeverfahren bei der Stadt Büren tritt gem. § 4 der Vergabeordnung einen Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Büren, den 26.05.2023

gez. Burkhard Schwuchow

Burkhard Schwuchow
Bürgermeister